

von Steinbrück bis Laibach im Herbstschmuck seiner Laubwälder entlocken dem Naturfreund Worte des Entzückens. Auch Bischoflack mit seiner prachtvollen Landschaft ist herrlich. Ueber einem Städtchen, das seinen deutschen Ursprung nirgends verleugnet, ragt ein weisses Schloss mit Türmen und Basteien, in etwa 380 in Meereshöhe. Nordöstlich dehnt sich Ebene soweit das Auge reicht; weit draussen erhebt sich aus ihr der Riesenhut des Vivednik. Im Norden schliesst ein mächtiges Gebirge die Landschaft ab: die Karawanken mit dem 2134 Meter hohen Storshic, dem westlichen Abschluss der Sanntaler Alpen. Im Osten der Stadt und südlich hinter dem Schloss erheben sich Vorberge eine Kette von Hügeln in merkwürdig weichen Formen prangend im leuchtenden Gold und Rot des herbstlichen Laubwaldes. Von zahllosen Bergkuppen herab grüssen weisse Kapellen ins Land. Hügelreihe erhebt sich hinter Hügelreihe — im Hintergrund ragt dunkles Felsengebirge: der Stock des Paschirewan. Von Süden her eilt die Pöllander Zajer, von Westen die Salzacher Zajer durch das Städtchen. Jene strömt am Südrand des Orts über ein zerrissenes Felsenbett, unter der Teufelsbrücke durch. Auf ihrem rechten Ufer steht der Vorort Burgstall, über dem sich eine kleine Kapelle erhebt mit schönen Barockaltären im Innern. Die Salzacher Zajer vereinigt sich mit der Pöllander im Ostteil von Bischoflack; mit verdoppelter Kraft schiessen ihre grünen Gewässer ostwärts, hier zwischen steilen Uferwänden, dort an breiten Kiesbänken vorbei. Ihre Talfahrt geht anfangs durch gleichgiltiges Wiesen- und Ackerland; dann drängen sich erst schmale, dann breiter und breiter werdende Schütten an den Fluss heran — Gebüschstreifen, Altwässer, Sumpfdickichte, schliesslich nimmt stundenweit sich dehnender Auwald die stürmenden auf. Zwischen dem Fluss und dem ihn nördlich begleitenden, mit ihm östlich streichenden Höhenzug läuft eine Landstrasse; sie berührt die Weiler und Dörfer Burgstall, Pungert, Zaucher, Hosta, Gestütsche, Dol, Zajer.

Nördlich vor der Stadt liegt der Friedhof — neben dem bisherigen alten der neue mit zahlreichen frischen Heldengräbern. Noch weiter nördlich und nordwestlich, 800 m vom Friedhof, steigt ein niedriger Höhenzug auf, östlich endend mit Steinbruch von Bischoflack; weithin liegen die Trümmer dieses Konglomeratbergs über seine Abhänge verstreut. Den nordwestlichen Teil des Höhenrückens bedecken Viehweiden mit einigen jüngeren Eichen: ein Zickzackband von Schützengraben und Schanzen durchfurcht ihn; Unterstände sind in den anstehenden Kalkfels hineingesprengt. (Fortsetzung folgt.)



Vogelschutz.
Protection des oiseaux.



Revision des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz.

Von *Albert Hess*, Bern.

Wie schon in unserem letzten Jahresbericht erwähnt wurde, ist die Revision des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz in Angriff genommen worden.

Bekanntlich hat schon vor einigen Jahren sich unsere Gesellschaft mit diesbezüglichen Eingaben befasst und auch eine Liste der zu schützenden Vögel ausgearbeitet und dem eidg. Département des Innern eingereicht.

Am 19. und 20. November 1920 hat unter dem Vorsitz des Herrn Bundesrat CHUARD und Herrn Oberforstinspektor M. DECOPPET im Bundeshaus eine Expertenkommission getagt.

An derselben waren vertreten die eidg. Jagdinspektoren durch 2, die Landwirtschaft durch 3, die Forstwirtschaft durch 1, die Jägerschaft durch 3, die Ornithologie¹⁾ und der Vogelschutz durch 2, der Naturschutzbund durch 1, die eidg. Nationalparkkommission durch 1 Vertreter. Anwesend war auch der Motionssteller Herr Nationalrat ZURBURG.

Es muss gesagt werden, dass allgemein der ernste Wille vorhanden war, die bestehenden Verhältnisse zu verbessern. Ueber die Mittel und Wege wird man sich noch zu einigen haben. Es führt ja aber mancher Weg nach Rom.

Vor allem aus darf nie äusser Acht gelassen werden, dass das in Frage stehende Gesetz zwei verschiedene Materien behandelt:

1. die Jagd. 2. der Vogelschutz.

Wohl bestehen Wechselwirkungen zwischen beiden, aber das ist noch bei vielem andern der Fall. Früher wurden ja Jagd und Fischerei in einem Atemzug genannt; alle getroffenen Bestimmungen galten beiden. Schon bald hiess es, dass die Fischerei, mit Rücksicht auf ihre Bedeutung, mittels eines besonderen Gesetzes behandelt werden müsse, was nunmehr auch beinahe überall der Fall ist.

Das muss auch mit dem Vogelschutz so werden. Ihm kann der Naturschutz beigefügt werden. Diese zwei vertragen sich ja ganz vortrefflich in der Regel. Schaffe man ein eigenes Bundesgesetz für Natur- und Vogelschutz! Dann kann man mit Leichtigkeit je ein Bundesgesetz für Jagd und Fischerei anpassen. Gerade letzteres enthält noch Artikel, die weder für Natur- noch Vogelschutz Sinn zeigen, da z. B. von „Ausrottung“ die Rede ist.

Um das zu erreichen, ist es aber nötig, dass man die Wichtigkeit des Vogelschutzes, seine hohe wirtschaftliche Bedeutung besser ins Licht rückt. Ich kenne die Tendenzen vieler Vogelschützer in den letzten Jahren zur Genüge: man treibe nicht Vogelschutz aus Nützlichkeitsgründen, die Nützlichkeitsfrage müsse ganz daraus verschwinden usw. Ganz schön, ganz ideal. Es macht sich sehr gut an Vorträgen — aber in Konferenzen mit Interessenten geht es verdammt real zu. Da muss man etwas mehr in den Händen haben.

„Es muss Realpolitik getrieben werden“ sagte der Motionssteller. Damit hat er keinen andern Ton angeschlagen als er eben in allen kleinen und grossen Parlamenten herrscht. Damit muss gerechnet werden.

Nun ist zu sagen, dass z. B. mit den Vertretern der Jagd durchaus gut auszukommen war, aber wie in allen Konferenzen,

¹⁾ Hiezu rechne ich auch die „Vogelpflege“.

die diese Materie behandeln (also auch kantonalen), wird vorab die Jagd ausführlich besprochen. Zuletzt kommt der Vogelschutz daran.

An der November-Konferenz kamen u. a. folgende Fragen zur Besprechung:

Es erfolgte ein Angriff gegen die Vorschrift, dass die Schulen für Propagierung der Vogelschutzidee zu sorgen haben. Der Bund habe in Schulsachen nichts zu befehlen, die gehörten den Kantonen (also der eidg. Schulvogt!) Dieser Ausfall wurde in Minne erledigt.

Gegen die Jagd mit Motorbooten wurde Stellung genommen: der Abschuss der Raubvögel am Horst sei zu verbieten; ebenso das Giftlegen auf Krähen. Schaffung von Schutzgebieten. Massnahmen gegen wilde Katzen.

Eine Erleichterung der Vogelhaltung wurde verlangt. Die jetzigen Verhältnisse sind ungesund. Wollte man strenge vorgehen, so müssten gewisse Zeitungen wegen Inseraten immer verzeigt und bestraft werden. Es wäre ein Gesetz zu schaffen, das nicht zu streng ist, aber dann gehandhabt werden darf. (Siehe auch: Prof. Dr. J. WINTERLER, Vogelhaltung und Vogelschutz, „O. B.“ Nr. 5, S. 74—77).

Von einer Seite wurde verlangt, dass nur die Liste der schädlichen Vögel aufgestellt werden sollte. Alle andern seien dann geschützt. Dieses Verzeichnis würde ja nicht genügen, da noch ein solches der jagdbaren Vögel erstellt werden müsste.

Ich vertrat die Ansicht, dass wieder vollständige Listen vorhanden sein müssen und zwar hätten sie sorgfältig redigiert zu werden. Keine Unklarheiten! So ist mir seither ein Fall zu Ohren gekommen, wonach ein Vogelliebhaber in B. bestraft wurde, weil ein Experte unrichtigerweise angegeben habe, die betreffende (gefangen gehaltene) Vogelart sei geschützt. Sie dürfte es sein, fehlt aber im Verzeichnis der geschützten Vögel und der verklagte Liebhaber ist unrechtmässig bestraft worden (vom Empfinden wollen wir hier schweigen; der Denunziant hätte wohl Besseres zu tun gehabt).

Das Verzeichnis der Vögel hat meines Erachtens nach den modernen Grundsätzen zu erfolgen und sollte ungefähr folgende Einteilung erhalten:

1. Mit der Schusswaffe jederzeit erlegbare Vögel.
2. Während der Brutzeit geschützte, sonst aber mit der Schusswaffe, jederzeit erlegbare Vögel.
3. Indifferente Vögel, die jagdbar sind.
4. Indifferente Vögel, die geschützt sind.
5. Nützliche Vögel, die unbedingt geschützt sind.

Man beachte, dass Ziffern 1 und 2 die sog. schädlichen Vögel aufführen würden und ihre Erlegung nur mittels Schusswaffe erfolgen darf (also keine Fallen, kein Gift).

Unter Ziffer 1 kämen nur wenige z. B.: Hühnerhabicht, Sperber, Rabenkrähe, Elster, Haussperling, Feldsperling.

Ad 2. Die andern sog. schädlichen Vögel.

Ad 3. Kämen die jagdbaren Vögel. Sie sind ja vom Standpunkt der Land- und Forstwirtschaft indifferent. Wenn sie nämlich nützlich wären, könnte ihre Erlegung nicht zugelassen werden.

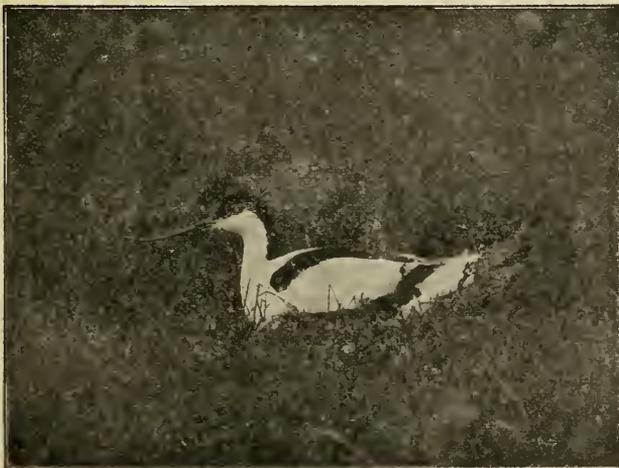
Ad 4. Wir müssen den klareren Begriff von indifferent einführen. Viele Vögel sind auch vom Standpunkt des Menschen aus weder nützlich noch schädlich. Der Streit ist erledigt, wenn wir ihn dieser Gruppe zuteilen. Ich weiss ja ganz genau, dass es heisst, es genüge, wenn man sage, der Vogel sei „gesetzlich geschützt“. Aber wie viel Verwirrung hat nicht schon die Annahme verursacht, der Gesetzgeber meine damit, der Vogel sei nützlich? Man braucht nur mit Aufmerksamkeit jahrelang die diesbezügliche Literatur zu verfolgen.

Man unterziehe sich also der Mühe, die Liste so sorgfältig auszuarbeiten, dass sie auch einer gründlichen Kritik standhält. Man schaffe etwas den modernen Begriffen gemäss Mustergültiges. Es wäre dies leichter möglich, wenn der Vogelschutz rein für sich behandelt würde, geht aber auch noch im Verein mit der Jagd.

Die Sache ist im Fluss, wenn es auch hier heissen wird: „Gut Ding will Weile haben.“ Erfreulich war der gute Wille aller Teilnehmer, etwas Rechtes zu schaffen. Sogar die Jäger waren in vielen Fragen einmütig. Nur wo die beiden Jagdsysteme, Patent und Revier, in Frage kamen, waren verschiedene Meinungen da.

Die Vertreter der Vogelkunde und des Vogelschutzes dürfen wohl, ohne unbescheiden zu sein, für sich in Anspruch nehmen, dass sie eben die Interessen der beiden genannten Gebiete vertraten und nicht etwa solche von bestimmten Gesellschaften. In was würden eigentlich solche bestehen? Ich glaube, sie könnten diese Frage kaum beantworten. Die Sache wurde behandelt und nichts anderes. Es sind schon Stimmen laut geworden, die Ornithologen hätten zu viel erreicht. Davon weiss ich freilich nichts, aber es ist immerhin kein schlechtes Zeugnis für ihre Tätigkeit.

Kleinere Mitteilungen.
Communications diverses.



Zum Bild.

Der
Avocettsäbler
(*Recurvirostra
avocetta* L.)

ist ein seltener Wintergast bei uns und dann an den Ufern von Gewässern anzutreffen. Unser Bild zeigt den Vogel an der deutschen Küste brütend.